

SO_GERICHTE ZKBES.2019.169 vom 3. Dezember 2019

SO Obergericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2019.169

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2019.169 du 3 décembre 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2019.169 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 4. November 2019 schrieb der Gerichtspräsident das Verfahren zufolge Anerkennung (Bezahlung der Forderung valuta 18. Juni 2019, Bezahlung Verzugszins CHF 51.40 und Betreuungskosten CHF 33.30 valuta 4. Oktober 2019) als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle ab (Ziffer 1). Die Prozesskosten (Gerichtskosten in der Höhe von CHF 150.00, Parteientschädigung in der Höhe von CHF 100.00) auferlegte er der Gesuchsgegnerin (Ziffer 2 und 3).

3.1 Gegen den Kostenentscheid erhob die Gesuchsgegnerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 18. November 2019 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn. Sie ersuchte darum, in der Rechtsöffnungssache sei ihr keine Parteientschädigung zu auferlegen und an die Verfahrenskosten von CHF 150.00 habe sie CHF 30.00 und die Gegenpartei CHF 120.00 zu bezahlen, u.K.u.E.F.

3.2 Mit Beschwerdeantwort vom 21. November 2019 schloss die Gesuchstellerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) auf Beschwerdeabweisung.

E. 2.1

Gemäss den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen hat die im Rechtsöffnungsverfahren unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO; vgl. auch Daniel Staehelin in: Adrian Staehelin et al. [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2010, Art. 84 N 72). Bei Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

E. 2.2

Der Verteilungsgrundsatz in Art. 106 Abs. 1 ZPO basiert auf dem Erfolgsprinzip. Letzterem liegt die Vermutung zugrunde, dass der im Verfahren Unterliegende die Verfahrenskosten bzw. den Rechtsverfolgungsaufwand der Gegenpartei verursacht hat (Dheden C. Zotsang, Prozesskosten nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich, Basel, Genf 2015, § 12 2.1.1). Art. 107 Abs. 1 ZPO enthält indessen einen Katalog von Konstellationen, in welchen das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann. Insbesondere kann das Gericht die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

3. Die Gesuchstellerin hat am 16. September 2019 gegen die Gesuchsgegnerin ein Rechtsöffnungsbegehren für den Betrag von CHF 388.85 zuzüglich CHF 51.05 Verzugszins bis 12. Juni 2019 nebst Zins zu 5 % seit 13. Juni 2019 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls in der Höhe von CHF 33.30 gestellt. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

war die Schuld in der Höhe von CHF 388.85 unbestritten bereits bezahlt. Offen war noch eine Teilschuld in der Höhe von CHF 51.05 sowie die Zinsen und die Kosten des Zahlungsbefehls.

E. 4

Die Gesuchstellerin hat somit um insgesamt 82 % überklagt, was bei Beurteilung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu einem mehrheitlichen Unterliegen der Gesuchstellerin geführt hätte. Diesen Umstand gilt es bei der Kostenauflegung zu berücksichtigen, weshalb die Gerichtskosten im Umfang von 82 % zu 18 %, wie es die Gesuchsgegnerin bereits vor Vorinstanz beantragt hat, zu verteilen sind. Parteientschädigungen werden keine gesprochen.

5.1 Aufgrund der Erwägungen erweist sich die Beschwerde als begründet, sie ist gutzuheissen.

5.2 Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 200.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdegegnerin hat die CHF 200.00 deshalb direkt an die Beschwerdeführerin zu entrichten.

5.3 Die Beschwerdeführerin liess sich durch ihren einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat vertreten. Einer nicht berufsmässig vertretenen Partei wird in begründeten Fällen eine Umtriebsentschädigung zugesprochen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Eine entsprechende Begründung, die eine Umtriebsentschädigung rechtfertigen würde, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin lediglich die notwendigen Auslagen zu ersetzen (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese werden ermessensweise auf CHF 100.00 festgelegt.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Ziffern 2 und 3 der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 4. November 2019 aufgehoben. Sie lauten neu wie folgt:

2. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

3. An die Gerichtskosten von CHF 150.00 hat die Gesuchstellerin CHF 120.00 zu bezahlen, die Gesuchsgegnerin CHF 30.00.

2. Die B. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 200.00 zu bezahlen.

3. Die B. ___ hat der A. ___ für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 100.00 zu entrichten.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt weniger als CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu

enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.